

schenkungssteuerliche Zurechnung von Weiterschenkungen

Im Bereich der Schenkungsteuer (gleich Erbschaftsteuer) ist die Höhe steuerlicher Freibeträge bzw. Steuersätze letztendlich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker / Erblasser und Beschenktem / Erben gestaffelt. Vereinfacht dargestellt sind die steuerlichen Freibeträge umso höher bzw. die Steuersätze umso niedriger, je enger der Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem bzw. Erblasser und Erben ist, wobei ergänzend auch eine Berücksichtigung findet, dass entsprechende Vermögensübertragungen durch Schenkung / Erbfall in Richtung der jeweils jüngeren Generation einer geraden Verwandtschaftslinie latent eher steuerlich begünstigt sind, als Vermögensverschiebungen im „waagerechten Bereich“ (d.h. bspw. zwischen Geschwistern).

So werden bspw. Schenkungen an Schwiegerkinder lediglich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von 20.000,00 € ermäßigt; der auf die diesen Freibetrag übersteigende Schenkung anzuwendende Steuersatz beläuft sich auf mindestens 15%. Demgegenüber beträgt der Freibetrag für Schenkungen an Kinder 400.000,00 €, wobei die diesen Freibetrag übersteigende Schenkung einem Steuersatz von lediglich mindestens 7% unterliegt. Dieser mindestens 7% betragende Steuersatz gilt auch für Schenkungen an Ehegatten, die den 500.000,00 € betragenden Freibetrag übersteigen.

Dabei verstehen sich vorgenannten Freibeträge nicht pro Schenkung, sondern für sämtliche Schenkungen des Schenkers an den Beschenkten innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren.

Dies bedingt, dass man bei einer Planung von bspw. im Rahmen einer Konstruktion zur vorweggenommenen Erbfolge vorzunehmenden Schenkungen bzw. deren (schenkung- bzw. erbschaft-) steuerlich günstiger Ausgestaltung nicht nur Verwandtschaftsgrade und daraus resultierende Freibeträge, sondern auch den zeitlichen Aspekt durchaus berücksichtigen sollte. Die vorstehend beispielhaft genannten Steuersätze bzw. Freibeträge lassen sich im Rahmen solcher Gedankengänge natürlich positiv nutzen.

So könnte eine möglicherweise beabsichtigte Schenkung an ein Schwiegerkind in Höhe von unterstellten 95.000,00 € anstatt einer Schenkungsteuerbelastung in Höhe von mindestens 11.250,00 € (15% auf 75.000,00 € [95.000,00 € abzgl. 20.000,00 € Freibetrag]) bei einer Schenkung an das Kind, das die Schenkung an seinen Ehepartner weiterschent, letztendlich ohne eine Schenkungsteueranfall ausgestaltet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einerseits der Freibetrag in Höhe von 400.000,00 € für Schenkungen an das Kind nicht durch Vorschenkungen in den zurückliegenden 10 Jahren gemindert oder verbraucht wurde (und deshalb auf die vorstehend angesprochene Schenkung nicht mehr genutzt werden kann) und andererseits das beschenkte Kind im Rahmen der Schenkung nicht zur Weiterschenkung an seinen Ehepartner (zwangsg-) verpflichtet wird.

Vorliegend beispielhaft genannte Konstellation wurde durch das höchste bundesdeutsche Finanzgericht, den Bundesfinanzhof, kürzlich durch Urteil zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Danach wurde einem Kind von seiner Mutter eine Immobilie geschenkt. Mit notarieller Urkunde vom selben Tag übertrug das Kind 50% dieser Immobilie an seinen Ehepartner, was das Finanzamt veranlasste, eine (anteilige Immobilien-) Schenkung der Mutter an das Schwiegerkind anzunehmen. Dieser Unterstellung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt, da er sie nicht ausreichend belegt sah. So war im aus-

geurteilten Fall zunächst die Schenkung an das Kind und (zwar innerhalb eines Tages, dennoch zeitlich verzögert) erst anschließend die Weiterschenkung an das Schwiegerkind erfolgt, so dass das Kind – wenigstens für einen kurzen Zeitraum – verfügungsberechtigt hinsichtlich der ihm vollständig geschenkten Immobilie war. Eine konkrete Verpflichtung zur – anteiligen – Weiterschenkung ließ sich der notariellen Urkunde zur Schenkung von Mutter an Kind im Übrigen nicht entnehmen; vielmehr war in dieser vereinbart, dass sich das Kind die Schenkung der (vollständigen) Immobilie auf seinen Erbanteil anrechnen lassen müsste. Insofern konnte die Weiterschenkung der hälftigen Immobilie vom Kind an dessen Ehepartner nicht als Schenkung der Mutter an das Schwiegerkind angesehen werden, was eine deutliche Reduzierung der vom Finanzamt ursprünglich eingeforderten Schenkungsteuer bewirkte.

Letztendlich eröffnet die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die Möglichkeit, bei geschickter Ausnutzung von Freibeträgen und Steuersätzen, zu schenkungsteuerlich insgesamt günstigen Ausgestaltungen zu kommen. Wichtig ist dabei, dass jede der handelnden Personen im Prinzip frei entscheiden kann und der „Weiterschenger“ nicht durch Weisungen oder Verfügungen des Schenkers eingeschränkt ist.

Bestenfalls wird in mögliche Planungen zu Schenkungen oder einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung der steuerliche Berater mit einbezogen. Sprechen Sie Ihren Steuerberater an – er hilft gerne.